

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Begründung zur Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes zu § 2 – Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiet 1: „Rüsselsheim-Opelwerk“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Rüsselsheim-Opelwerk“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Stadtgebiet zwischen der Bundesstraße B 43 im Süden sowie im Westen, dem Main und der Weisenauer Straße im Norden und der Darmstädter Straße im Osten.

Das Abrechnungsgebiet 1 „Rüsselsheim-Opelwerk“ ist vorwiegend durch das Industriegebiet des Opelwerkes geprägt. Durch die das Gebiet umfassende Bundesstraße B 43 im Süden und im Westen, den Main sowie das unmittelbar an die Weisenauer Straße angrenzende Opelwerk im Norden und die das Kernstadtgebiet durchquerende Darmstädter Straße im Osten ist das Gebiet funktional deutlich von den übrigen Bereichen der Stadt abgegrenzt und stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 2: „Rüsselsheim-Kernstadt“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Kernstadt“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Kernstadtgebiet zwischen dem Rugby- Ring im Süden und dem Main im Norden.

Der östlich des Opelwerkes gelegene Stadtteil der Kernstadt ist durch die überwiegende Wohnbebauung funktional deutlich gegenüber dem westlich vom Opelwerk geprägten Industriegebiet und dem überwiegend gewerblich bebauten südlichen Gebiet der Stadt abgegrenzt. Der um den ursprünglichen Ortskern gewachsene, in sich geschlossene Siedlungsbereich ist das Kerngebiet der Stadt und stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 3: „Rüsselsheim-Nord“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Rüsselsheim- Nord“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Kernstadtgebiet zwischen der Hasslocher Straße im Süden und dem Rugby- Ring im Westen.

Der östlich der Innenstadt gelegene Stadtteil der Stadt „Rüsselsheim-Eichgrund“ ist durch die überwiegende Wohnbebauung funktional deutlich gegenüber dem westlich der Innenstadt und dem überwiegend gewerblich bebauten südlichen Gebiet der Stadt abgegrenzt. Der um den ursprünglichen Ortskern gewachsene, in sich geschlossene Siedlungsbereich ist ein Kerngebiet der Stadt und stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 4: „Rüsselsheim-Süd“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Rüsselsheim- Süd“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Kernstadtgebiet zwischen dem Kurt- Schumacher- Ring im Süden und dem Rugby- Ring im Norden.

Der südlich des Opwelwerks gelegene Stadtteil der Stadt „Rüsselsheim- Süd“ ist durch die überwiegende Wohnbebauung funktional deutlich gegenüber dem vom Opelwerk geprägten Industriegebiet und dem überwiegend gewerblich bebauten südlichen Gebiet der Kernstadt abgegrenzt. Der um den ursprünglichen Ortskern gewachsene, in sich geschlossene Siedlungsbereich ist ein Kerngebiet der Stadt und stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 5: „Rüsselsheim-Hasengrund“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Rüsselsheim-Hasengrund“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Stadtgebiet zwischen dem Kurt-Schumacher-Ring im Norden, der Adam-Opel-Straße im Osten und der Bundesautobahn A 60 im Süden.

Das südlich gelegene Gewerbegebiet der Kernstadt, das sich nördlich des Kurt-Schumacher-Rings und südlich der Bundesautobahn A 60 erstreckt, ist zum einen durch die erwähnte Bundesautobahn im Süden und die Opel-Adam-Straße im Osten und zum anderen durch den nördlich gelegenen Kurt-Schumacher-Ring räumlich sowie funktional deutlich von den übrigen Abrechnungsgebieten des Kernstadtgebietes abgegrenzt. Es stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 6: „Hassloch“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Hassloch“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Gebiet des Stadtteils „Hassloch“ zwischen dem Horlachgraben im Norden sowie im Osten und der Adam-Opel-Straße im Westen.

Das Abrechnungsgebiet „Hassloch“ ist durch den Horlachgraben, der den Stadtteil im Norden, im Osten und im Süden umrundet und die Gemarkungsgrenze im Westen räumlich deutlich gegenüber den übrigen Abrechnungsgebieten der Stadt abgegrenzt und stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 7: „Königstädten“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Königstädten“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das Gebiet des Stadtteils „Königstädten“ zwischen der Bundesautobahn A 60 im Norden, der Gemarkungsgrenze des Stadtteils „Königstädten“ im Süden sowie im Osten und der Landesstraße L 3040 im Westen.

Der südlich der Bundesautobahn A 60 gelegene Stadtteil Königstädten ist durch die erwähnte Bundesautobahn und durch die Landesstraße deutlich gegenüber anderen Gebietsteilen der Stadt abgegrenzt und stellt dadurch eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 8: „Bauschheim“

Sämtliche nicht im Außenbereich verlaufende Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets „Bauschheim“ im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG. Das Abrechnungsgebiet umfasst das südlich der Landesstraße L 3482 und nördlich der Landesstraße L 3040 gelegene Wohngebiet des Stadtteils „Bauschheim“.

Das südlich der Landstraße L 3482 und nördlich der Landesstraße L 3040 gelegene Gebiet ist durch die genannten Verkehrsanlagen deutlich gegenüber den übrigen Gebietsteilen der Stadt abgegrenzt und stellt damit eine selbstständige städtebauliche Einheit dar.